

Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln

I. Antragsteller:

Name: SV Schnathorst e.V. ABT. Paragleiter, Hendrik Hollinderbäumer
Anschrift: Großenberkener Str. 97, 32609 Hüllhorst
Telefon: 0176 202 444 73
Fax:
E-Mail: hendrik.hollinderbaeumer@web.de

II. Ort/Geländename: "Engerskamp" 32609 Hüllhorst (Südstrecke)

Hangstart Windenstart: Länge der Schleppstrecke 700 m
 Hängegleiterflugbetrieb (HG) Gleitsegelflugbetrieb (GS)

Erlaubnis nach § 25 LuftVG wurde erteilt am befristet bis 23.03.2022

PLZ, Landratsamt: 32423 Der Landrat; Kreis Minden-Lübbecke

PLZ, Gemeinde: 32609 Hüllhorst

Bundesland: NRW Regierungsbezirk: Detmold

Landratsamt (mit PLZ):

III. Startfläche 1 (Bezeichnung): Engerskamp Koordinaten: N O

Flurstücksnummer: Flur 5; 298 u. 348 Gemarkung:

Gemeinde (mit PLZ): 32609 Hüllhorst Eigentümer:

Startfläche 2 (Bezeichnung): Koordinaten: N O

Flurstücksnummer: Gemarkung:

Gemeinde (mit PLZ): Eigentümer:

Landefläche 1 (Bezeichnung): Koordinaten: N O

Flurstücksnummer: Gemarkung:

Gemeinde (mit PLZ): Eigentümer:

Landefläche 2 (Bezeichnung): Koordinaten: N O

Flurstücksnummer: Gemarkung:

Gemeinde (mit PLZ): Eigentümer:

IV.

Für das bezeichnete Gelände beantragen wir / beantrage ich beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) die Verlängerung der Außenstart- und -landelaubnis nach § 25 LuftVG.

V. Wir erklären / ich erkläre nachfolgend zu den im Abschnitt III. bezeichneten Flächen:

Alle Eigentümer der im Abschnitt III. genannten Grundstücke bzw. die an diesen Grundstücken Berechtigten (z.B. landwirtschaftliche Pächter) stimmen dem beabsichtigten Flugbetrieb zu. Bei Schleppbetrieb: Dies gilt auch für diejenigen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, über deren Grundstücke das Schleppseil ausgelegt wird.

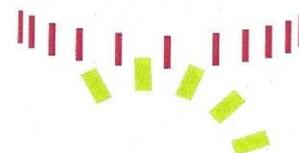
VI. Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum: Hüllhorst, 30.03.2022

Unterzeichner (Name): Hollinderbäumer Unterschrift: 

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV), Referat Flugbetrieb, Postfach 88, 83701 Gmund einzureichen (E-Mail: flugbetrieb@dhvmail.de).



Bearbeitung: Frau Fürste **Zi-Nr.:** 344 (Geb. A, 3. OG) **Durchwahl:** 0571/807-23440 **Datum:** 14.03.2022
Mein Zeichen: 68 75 01.04.013.22 **Ihr Schreiben vom:**

Vorhaben:

**Antragsteller: SV Schnathorst e. V., Abteilung Paragleiter
Hendrik Hollinderbäumer, Großenberkener Straße 97, 32609 Hüllhorst
Gemarkung: Schnathorst Flur: 5 Flurstücke: 348, 298**

Hier: Verlängerung der landschaftsrechtlichen Befreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Hollinderbäumer,

für die vom SV Schnathorst, Abteilung Paragleiter betriebene Windenschleppanlage auf den Grundstücken „Gem. Schnathorst, Flur 5, Flurstück 348“ (Wirtschaftsweg der Gemeinde Hüllhorst) und „Gem. Schnathorst, Flur 5, Flurstück 298“ (landwirtschaftliche Fläche) liegt eine bis zum 23.03.2022 befristete Befreiung vor. Mit Schreiben vom 08.02.22 beantragten sie die Verlängerung der Befreiung für einen von mir längst möglich vertretbaren Zeitraum.

Die beanspruchten Flächen liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13.12.1965 besonders geschützt ist. Gem. § 2 Abs. 1 dürfen im Geltungsbereich der Verordnung keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Der Betrieb der Windenschleppanlage ist grundsätzlich geeignet, die genannten negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu entfalten.

Aufgrund des § 67 Abs. 1 BNatSchG erteile ich hiermit eine **Befreiung** von den Verbotsbestimmungen des § 2 Abs. 1 der genannten Landschaftsschutzverordnung für Außenstarts und Landungen auf den oben genannten Flurstücken. **Die Befreiung ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:**

- 1) Die Befreiung wird bis zum 31.03.2030 befristet erteilt.

- 2) Für den Schleppvorgang und die Landung der Hängegleiter und Gleitsegel dürfen nur die im Lageplan der Befreiung vom 01.03.2006 „blau“ markierten Wegeparzellen sowie das nördlich angrenzende Flurstück 298 mit Ausnahme von Notlandungen in Anspruch genommen werden.
- 3) Es dürfen nur unmotorisierte Hängegleiter und Gleitsegel starten und landen.
- 4) Das Natura 2000-Gebiet Nr. DE 3718-301 „FFH-Gebiet Stollen Oberlübbe Elfter Kopf darf in der Horstschutzzone (in einem Radius von mindestens 200 m um den Horst herum) nicht überflogen werden.

Hinweis: Im Rahmen des Vorhabens darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- Im Internet im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>)
- Bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke.

Ihre Rechte - Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Carola Fürste)

Anlage:

Gebührenbescheid